

56.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Bürgermeisters Kaulisch in Nerchau und Genossen, Herbeiführung günstigerer Anstellungsbedingungen betreffend.

Eingegangen am 6. Februar 1896.

Durch § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 über die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten wird bestimmt:

insoweit nicht ortstatutarisch günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, die Hälfte ihres zeitherigen Dienstinkommens nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit als jährliche Pension, nach nur zwölfjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre und nach nur sechsjähriger Dienstzeit auf zwei Jahre als Unterstützung zu gewähren.

In der vorliegenden Petition suchen nun die berufsmäßigen Bürgermeister und Gemeindevorstände von 113 Städten und Landgemeinden darum nach, daß sie in Bezug auf ihre Anstellung den besoldeten Rathsmitgliedern der Städte mit Revidirter Städteordnung gemäß § 86 dieser Städteordnung gleichgestellt werden mögen.

§ 86 der Revidirten Städteordnung vom 24. April 1873, auf welchen hier Bezug genommen wird, lautet:

Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Dienstinkommens als jährliche Pension zu gewähren.

Sollte es aber nicht angängig erscheinen, den genannten Beamten diese Vergünstigung zu gewähren, so geht die Petition dahin:

daß denselben bei Nichtwiederwahl die Hälfte ihres Dienstinkommens nach sechs-jähriger Amtszeit auf fernere sechs Jahre, nach zwölfjähriger oder längerer Amtszeit auf Lebenszeit zu gewähren sei.

Die Petenten begründen ihre Bitte damit, daß die nach dem Gesetze von 1890 den Gemeinden bei einer Nichtwiederwahl auferlegte Entschädigungspflicht sie kaum bestimmen werde, weniger leicht einen Wechsel in der Person ihres Bürgermeisters oder Vorstandes zu beschließen. Derartige Beamte hätten aber in der Regel nur wenig eigenes Vermögen und müßten sich daher meist, um gesichert zu sein, schon vor Ablauf ihrer Amtszeit um eine andere Stelle bemühen, und nach sechs Jahren wiederhole sich wieder dasselbe. Wenn nun ein Beamter älter geworden sei, werde es ihm schwerlich noch gelingen, wieder eine andere Stelle zu erlangen, und so würden sie kaum je die Sorge um ihre Zukunft los.